

Antrag auf Beurlaubung
(bitte gut leserlich und vollständig ausfüllen)

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Klasse/Prof.: _____

Hiermit beantrage ich für das Semester Beurlaubung nach § 26 Abs. 1 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung (ZIS).

Begründung des Antrages nach § 26 Abs. 3 ZIS:

Datum: _____ Unterschrift **Antragsteller/in:** _____

Mit der beantragten Beurlaubung bin ich einverstanden.

Datum: _____ Unterschrift **Klassenleiter/in:** _____

Der Antrag wird genehmigt / abgelehnt.

Datum: _____ Unterschrift **des Rektors:** _____

Bei Antragsstellung nach erfolgter Rückmeldung:

Hiermit bestätige ich, dass ich Studienbescheinigungen, auf denen die Beurlaubung für das Winter-Semester 2023/24 nicht ausgewiesen ist, vernichten werde, und alle Behörden, Institutionen, sonstige Stellen, die bereits Studienbescheinigungen von mir erhalten haben, davon in Kenntnis setzen werde, dass ich beurlaubt bin.

Datum: _____ Unterschrift **Antragsteller/in:** _____

Wir weisen darauf hin, dass nach § 26 Absatz 7 der Zulassungs- und Immatrikulations-Satzung vom 31.05.2022 beurlaubte Studierende an der Selbstverwaltung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe teilnehmen können. Sie sind berechtigt, Prüfungsleistungen zu erbringen; davon ausgenommen sind neben der Diplom-, Bachelor-, Master- oder einer anderen Abschlussarbeit Prüfungsleistungen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung während des Urlaubssemesters sind. Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, mit Ausnahme der Bibliothek, zu benutzen. Ausgenommen hiervon sind Studierende, die Mutterschutzfristen, wie im Mutterschutzgesetz (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt, und Elternzeit nach Maßgabe des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in Anspruch nehmen bzw. einen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 SGB XI ist.